

**Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Germanistische Literaturwissenschaft  
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 10. Januar 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)<sup>2</sup>, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Germanische Literaturwissenschaft als Satzung:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Ziele
- § 2 Studium
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Module
- § 5 Prüfungen
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Inkrafttreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module im Kernbereich

### **§ 1 Ziele**

Im Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft werden Kenntnisse der Methoden und Gegenstände der germanistischen Literaturwissenschaft vom Mittelalter bis zur Literatur der Gegenwart erworben. Das Ziel des Studiums ist es, Qualifikationen zu erwerben, die für eine wissenschaftlich vertiefte Beschäftigung mit der älteren und der neueren deutschen Literatur erforderlich sind. Die Studierenden sollen sich mit theoretisch komplexen Positionen und Problemen der Literaturwissenschaft und der Literaturtheorie vertraut machen sowie ihr literaturgeschichtliches Wissen vertiefen und erweitern. Durch die jeweils systematischen Schwerpunkte der Module sowie die möglichen Schwerpunktbildungen im Masterstudiengang sollen die Anschlussmöglichkeiten der Literaturwissenschaft an übergreifende Fragestellungen (Medientheorie, Mediengeschichte, Wissenschaftstheorie, Wissenschaftsgeschichte, Theorie der Geschichtsschreibung, Texttheorien)

---

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 635

und andere Disziplinen (z. B. Fremdphilologien, Geschichtswissenschaft, Sprach- und Kommunikationswissenschaft) kennen gelernt und erprobt werden. Das Masterstudium der Germanistischen Literaturwissenschaft zielt auf eine umfassende theoretische und praktische Kompetenz im Umgang mit literarischen Texten sowie im Hinblick auf die Anwendungsmöglichkeiten literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden.

## **§ 2 Studium**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS).

(2) Das Studium erstreckt sich über vier Semester.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 3600 Stunden. Davon entfallen auf den Kernbereich 1500 Stunden (50 Leistungspunkte) und auf den Ergänzungsbereich gemäß § 4 Abs. 2 1200 Stunden (40 Leistungspunkte). Auf die Masterarbeit entfallen 840 Stunden (28 Leistungspunkte), auf die Disputation 60 Stunden (2 Leistungspunkte).

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Der Zugang zum Studium setzt zusätzlich zu den in § 3 Abs. 1 und 2 GPO BMS genannten Voraussetzungen den Erwerb von mindestens 65 Leistungspunkten im Fach Germanistik voraus. Über Ausnahmen und Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Institut. § 3 Abs. 4 GPO BMS gilt entsprechend.

## § 4 Module

(1) Im Kernbereich werden folgende Module studiert:

Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	RPT Sem
1. Repertorium: Neuere deutsche Literatur / Weltliteratur	300	1	10	1
2. Repertorium: Ältere deutsche Sprachstufen	300	1	10	1
3. Historizität / Literaturgeschichte und Theorie der Literaturgeschichte"	300	1	10	3
4. Textualität / Textsortengeschichte und Texttheorie	300	1	10	1
5. Allgemeine Literaturwissenschaft / Literaturtheorie	300	1	10	2
6. Medialität / Geschichte und Theorie der Medien	300	1	10	4

Aus den Modulen Nr. 1 bis 2 muss eines gewählt werden. Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage.

(2) Im Ergänzungsbereich werden Module im Umfang von mindestens 40 Leistungspunkten wahlobligatorisch absolviert. Dabei muss einer der vier folgenden Schwerpunkte gewählt werden:

Im 1. Schwerpunkt „Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft“ werden Module zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz im Umfang von 20 Leistungspunkten sowie Module einer Fremdsprachenphilologie im Umfang von 20 Leistungspunkten studiert. Die Module des Schwerpunktes sind aus jeweils einer Fremdsprachenphilologie zu wählen.

Im 2. Schwerpunkt „Ältere Sprache und Literatur“ werden Module im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten aus dem mittelalterrelevanten Angebot des Fächerspektrums der Philosophischen Fakultät studiert. Die Wahl dieses Schwerpunktes setzt den Nachweis von Lateinkenntnissen voraus.

Im 3. Schwerpunkt „Sprachwissenschaft/Kommunikationswissenschaft“ werden Module im Umfang mindestens 30 Leistungspunkten aus dem Angebot des Masterstudiengangs Sprache und Kommunikation studiert.

Im 4. Schwerpunkt „Literatur- und Kulturwissenschaft“ werden Module im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten aus dem Angebot eines weiteren Faches der Philosophischen Fakultät studiert.

(3) Die Module des Ergänzungsbereiches sind grundsätzlich aus dem Angebot der Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zu wählen. Zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz können Module aus dem entsprechenden B.A.-Studiengang der Philosophischen Fakultät gewählt werden. Auf begründeten Antrag hin können Module aus anderen Studiengängen der Universität gewählt werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten. Die Genehmigung erteilt der Prüfungsausschussvorsitzende. Die Modulprüfungen im Ergänzungsbereich sollen spätestens im 4. Fachsemester abgelegt werden.

## **§ 5 Prüfungen**

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen und einer Masterarbeit.

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der/die Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind im Kernbereich folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Modulprüfung „Repertorium: Neuere deutsche Literatur / Weltliteratur“: 30-minütige mündliche Einzelprüfung
2. Modulprüfung „Repertorium: Ältere deutsche Sprachstufen“: 60-minütige Klausur
3. Modulprüfung „Historizität / Literaturgeschichte und Theorie der Literaturgeschichte“: 20-seitige schriftliche Hausarbeit
4. Modulprüfung „Textualität / Textsortengeschichte und Texttheorie“: 20-seitige schriftliche Hausarbeit
5. Modulprüfung „Allgemeine Literaturwissenschaft/Literaturtheorie“: 30-minütige mündliche Einzelprüfung
6. Modulprüfung „Medialität/Geschichte und Theorie der Medien“: 20-seitige schriftliche Hausarbeit oder 30-minütige mündliche Prüfung

Sofern mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, legt der Veranstaltungsleiter Art und Umfang der Prüfung in der ersten Vorlesungswoche fest.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern zu bewerten. Werden sie studienbegleitend erbracht, wird die Arbeit nur von einem Prüfer bewertet; bei einer als nicht ausreichend bewerteten Prüfungsleistung ist ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen.

## **§ 6 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit und soll nicht weniger als 80 und nicht mehr als 100 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt 840 Stunden. In einer Disputation hat der/die Studierende die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit vorzutragen und gegen anschließend vorgebrachte Einwände zu verteidigen.

(2) Die Bearbeitungsfrist beträgt sieben Monate.

## **§ 7 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) vergeben.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats vom 27. Februar 2007, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 09. Januar 2008.

Greifswald, den 10. Januar 2008

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 309

## **Anhang: Qualifikationsziele der Module im Kernbereich**

1. „Repertorium: Neue deutsche Literatur / Weltliteratur“: Überblickskenntnisse und Lektüre kanonischer Werke der deutschen Literatur und der Weltliteratur vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Vertiefte Kenntnisse der neuen deutschen Literatur / Weltliteratur
2. „Repertorium: Ältere deutsche Sprachstufen“: Vertiefte Kenntnisse älterer deutscher Sprachstufen sowie Lektüre ausgewählter Werke der mittelalterlichen Literatur
3. „Historizität / Literaturgeschichte und Theorie der Literaturgeschichte“: Exemplarische und vertiefte Kenntnis der deutschen Literaturgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart; grundlegende Kenntnis verschiedener Konzepte der Literaturgeschichtsschreibung; exemplarische Kenntnis von Periodisierungsschemata (Mittelalter / Neuzeit / Moderne) und der Konstitution von Epochen (in Form der Epochenbegriffe); Fähigkeit zur Anwendung literaturtheoretischer Kenntnisse auf Epochen- und Periodisierungsproblematik; grundlegende Kenntnis der Kanonproblematik; Fähigkeit zur exemplarischen Darstellung der Zusammenhänge zwischen Literaturgeschichte und den Gegenständen anderer historischer Disziplinen (Geschichtskonzeptionen, historische Semantik/Begriffsgeschichte, Nationalphilologien, Wissenschaftsgeschichte)
4. „Textualität / Textsortengeschichte und Texttheorie“: Kenntnisse der Geschichte und Theorie literarischer Gattungen und Textsorten; vertiefte Kenntnisse spezifischer historischer Verfahren der Textkonstitution und Texterschließung (Allegorese, Hermeneutik) sowie vertiefte Kenntnisse rhetorischer Mittel (Bildlichkeit, Metrik, Stilverfahren); exemplarische und anwendungsbereite Kenntnisse von Verfahren der Textanalyse und Interpretation
5. „Allgemeine Literaturwissenschaft / Literaturtheorie“: Exemplarische Kenntnisse der Geschichte der Ästhetik und der Poetik (von der Antike bis zur Gegenwart), Kenntnisse der gegenwärtigen Literaturtheorien
6. „Medialität / Geschichte und Theorie der Medien“: Kenntnisse der grundlegenden Prozesse von Mündlichkeit und Schriftlichkeit in der Entwicklung europäischer und außereuropäischer Kulturen, Grundkenntnisse der Medientheorie und Mediengeschichte, Kenntnisse der spezifischen Bedingungen von Oralitäts-, Handschriften-, Druck- und moderner Medienkultur (Computer) sowie von Medieninterferenzen (Text-Bild)